

§ 22**Ablehnung der Richter**

(1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen.

(2) Das Ablehnungsrecht steht dem Staatsanwalt, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu.

§ 23**Ablehnungsfrist**

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über das Rechtsmittel nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig.

§ 24**Ablehnungsverfahren**

Die Ablehnung ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, geltend zu machen und zu begründen. Der abgelehnte Richter soll sich dazu äußern.

§ 25**Entscheidung über die Ablehnung**

(1) Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. An die Stelle des abgelehnten Richters tritt sein Vertreter. Über die Ablehnung eines Schöffen entscheiden der Vorsitzende und der andere Schöffe. Werden beide Schöffen abgelehnt, ist ein Ersatzschoffe zuzuziehen.

(2) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte die Ablehnung für begründet hält.